

Paulmannshöher Straße 14
58515 Lüdenscheid

Telefon +49 2351 462621
Telefax +49 2351 462616

www.laborwahl.de
hg.wahl@laborwahl.de

Lüdenscheid, 14.06.2018

EU-Datenschutz-Grundverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 25. Mai 2018 ist die neue Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union in Kraft getreten. Die KVWL informiert auf ihrer Homepage über die inhaltlichen Anforderungen für Praxen (https://www.kvwl.de/arzt/recht/hinweise/datenschutz_grundverordnung.htm).

Eine wichtige Anforderung ist, dass eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung mit Softwareanbietern und anderen Dienstleistern geschlossen werden muss, wenn diese auf Patienten- oder Mitarbeiterdaten zugreifen können. Es wurde mehrfach die Frage an uns herangetragen, ob wir als Laborarztpraxis zu „anderen Dienstleistern“ gehören und somit ein solcher Vertrag mit uns geschlossen werden muss.

Nach Angabe von KBV und KVWL benötigen wir jedoch keinen solchen Vertrag. Hierbei handelt es sich nicht um eine rechtsverbindliche Aussage, wir leiten lediglich die Aussagen von KBV und KVWL weiter.

Antwort der KBV:

Sofern Ihnen ein Laborauftrag erteilt wird und im Rahmen dessen personenbezogene Patientendaten übermittelt werden, dürfte für die Übermittlung eine Rechtsgrundlage bestehen. Der Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrages ist nicht nötig; so auch die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz – DSK) im Kurzpapier Nr. 13 Auftragsverarbeitung, Art. 28 DS-GVO Anhang B, abrufbar unter https://www.lda.bayern.de/media/dsk_kpnr_13_auftragsverarbeitung.pdf

Antwort der KVWL:

Aktuell finde ich zu dem diskutierten Thema eine Klarstellung im „Kurzpapier Nr. 13“ der Datenschutzkonferenz (Arbeitskreis der Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder). Danach liegt bei „Inanspruchnahme fremder Fachleistungen“ keine Auftragsdatenverarbeitung vor (siehe Seite 4)!

Mit freundlichen Grüßen



PD Dr. Dr. Hans Günther Wahl, MBA